

A Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 05.03.2026 – 07.04.2026

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 05.03.2026 – 07.04.2026

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 06.03.2026	
A 1.1	Die Belange des Dezernates 52, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz, werden durch das Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 2	Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Bevölkerungsschutz, Brandschutzdienststelle, mit Schreiben vom 09.03.2026	
A 2.1	<u>Löschwasserversorgung</u> - Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. [§ 4 Abs. 1 BauO NRW 2018] - Die Gemeinden stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. [§ 3 Abs. 2 BHKG] - Für die Bemessung durch die Gemeinde wird auf die technische Regel Arbeitsblatt DVGW W 405 (A):2008-02 in der aktuellen Fassung verwiesen.	Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung gesichert. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 2.2	<u>Zugänglichkeit der Grundstücke</u> - Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare,	Die dargestellten Belange sind im Rahmen der Erschließungsplanung und im jeweiligen Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.

	öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. [§ 4 Abs. 1 BauO NRW 2018] - Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt und somit für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. [§ 5 BauO NRW 2018] - Die Flächen können auf dem Grundstück und/oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. [Hinweis Aufstell- und Bewegungsflächen MHKBG.NRW 30.12.2021 Az. 615-1005] - Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. [§ 5 BauO NRW 2018] Hierzu ist im Einzelfall das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen. - Auf die Einhaltung der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen i.V.m. den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr wird hingewiesen. [RaSt 06; MRFIFw]	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 2.3	<u>Löschwasser-Rückhaltung</u> - Ist damit zu rechnen, dass in einem Gebiet (z.B. Gewerbegebiet) im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen anfällt, wird - auch außerhalb gesetzlicher Regelungen für das Lagern wassergefährdender Stoffe - empfohlen, den zuständigen Kanalnetzbetreiber informativ zu beteiligen.	Dieser Belang wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 2.4	<u>Sonstiges</u> - Auf die Überprüfung der Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist wird hingewiesen. [§ 3 Abs. 3 BHKG]	Die Anregung ist nicht bebauungsplan- relevant. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A 3	Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.03.2026	
A 3.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22 vom 08.04.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Schreiben vom 08.04.2025</u> <i>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</i> <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</i> <i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</i> <i>Bitte auch die Kabelschutzanweisung beachten.</i> <i>Wir bitten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i> <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (insbesondere Abschnitt 3), zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</i> <i>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</i> <i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	Kenntnisnahme Diese Belange werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

	<i>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</i> <i>Die Telekom bietet Ihnen eine kostenlose Möglichkeit der Leitungsauskunft im Internet.</i> <i>Sollten Ihnen die hier bereitgestellten Leitungsauskünfte nicht ausreichen, bieten wir Ihnen eine Auskunft unter Vorbehalt der Prüfung auf Datenschutz.</i>	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 4	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 17.03.2026	
A 4.1	Ich verweise inhaltlich auf meine Stellungnahmen vom 23.04.2025. <u>Schreiben vom 23.04.2025</u> <i>Da Wald i.S.d. forstgesetzlichen Definition nicht direkt in Anspruch genommen wird, erhebe ich keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes.</i> <i>Da allerdings im Osten unmittelbar an den beplanten Bereich i.S.d. Forstgesetze angrenzt, erhebe ich forstfachliche Bedenken im Hinblick auf die überbaubare Fläche (graue Signatur in der Planskizze). Hier werden zum einen keinerlei Sicherheitsabstände zum angrenzenden Wald eingehalten, die zur Reduzierung bzw. zur Vermeidung von Gefahren, die vom Wald ausgehen oder ihn andererseits bedrohen können (z.B. Waldbrandgefahr, umstürzende Bäume, etc.), dienen. Zum anderen wird die Erreichbarkeit der Waldfläche zur Pflege und Bewirtschaftung unmöglich gemacht. Durch die Topographie innerhalb der Waldfläche kann der Wald nicht ausschließlich von seiner östlichen Seite her in der kompletten Breite erschlossen werden.</i> <i>Der wesentliche Engpass habe ich in beiliegender Karte mit einer blauen Linie dargestellt.</i> <i>Meine Bedenken können zurückgenommen werden, wenn planerisch durch entsprechende Signatur im Bebauungsplan eine Erreichbarkeit der Waldflächen – z.B. durch eine dauerhafte Zufahrt (von mindestens 5 m Breite) – gewährleistet wird.</i>	Im Bebauungsplan wurde eine Zufahrt zu den Waldflächen im östlichen Teil des Plangebietes in der gewünschten Breite als Verkehrsfläche festgesetzt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A 5	Rhein-Sieg Netz GmbH mit Schreiben vom 19.03.2026	
A 5.1	Bzgl. des o.g. Bauleitplanverfahrens bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 6	Eigenbetriebe Ruppichteroth, Geschäftsbereich Abwasser mit Schreiben vom 26.03.2026	
A 6.1	Ich bitte, den Inhalt der Stellungnahme in die 33. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Gewerbegebiet Ruppichteroth Nord/Ost und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.04/2 Gewerbegebiet Ruppichteroth Nord-Ost mit aufzunehmen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird wie folgt abgeleitet:	In der Begründung wird in ausreichendem Umfang auf die Entwässerung eingegangen.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme. Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 6.2	<u>Schmutzwasser:</u> In dem Plangebiet anfallendes Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.	S.O.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 6.3	<u>Niederschlagswasser:</u> Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 9 der Entwässerungssatzung den Eigenbetrieben zur Abwasserbeseitigung zu überlassen und in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist eine Einleitung in den „Langer Siefen“ vorgesehen. Eine entsprechende Wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür zu beantragen.	S.O.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion

		2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 7	Aggerverband mit Schreiben vom 07.04.2026	
A 7.1	Aus Sicht der Abteilung Abwasser teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Büchel befindet und im derzeit gültigen Netzplan nicht enthalten ist. Ohne genaue Angaben über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers im geplanten Gewerbegebiet, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Prognosezeitraum 2025 der Kanalnetzanzeige Büchel bereits überschritten ist. Bei einer Überarbeitung der Kanalnetzanzeige für das Einzugsgebiet der KA Büchel ist zu bedenken, dass mit einer zeitnahen Einführung des DWA A102, Teil 2 zu rechnen ist. Derzeit läuft das Anhörungsverfahren zum Erlassentwurf: "Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung und -behandlung im Misch- und Trennverfahren zur Einleitung in Oberflächengewässer". Der derzeitige Erlassentwurf stellt exemplarisch eine deutliche Verschärfung hinsichtlich der Kategorisierung der Flächen von Wohngebieten zum Arbeitsblatt dar. Da somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Erlass die Anforderungen an die Niederschlagswasser- und Mischwasserbehandlung verschärft werden, ist der Aggerverband bei einer geplanten Überarbeitung der Kanalnetzanzeige unbedingt zu beteiligen und wird in diesem Zusammenhang federführend die Projektleitung für die Erarbeitung der Kanalnetzanzeige übernehmen.	Diese Belange werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A 7.2	Aus Sicht der Abteilung Gewässerunterhaltung und -entwicklung teile ich Ihnen mit, dass im Plangebiet selbst sich zwar keine Oberflächengewässer befinden, es grenzt jedoch im Osten an den Quellbereich des Langen Siefens an. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich, dass am östlichen Rand des Geltungsbereiches, angrenzend an den derzeitigen Gehölzbestand, ein abgestufter Waldrand mit ausgeprägtem Saum angelegt werden soll. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Die vorliegende Planung sieht hier die Errichtung eines RRBs und eines RKBs vor. Die Einleitung soll gedrosselt in den Langen Siefen, ca. 280 m unterhalb der Quelle erfolgen. Da das natürliche Einzugsgebiet des Siefens an dieser Stelle noch sehr klein ist, der Siefen im weiteren Verlauf durch diverse Einbauten stark eingeschränkt ist (Teichanlage im Hauptschluss, zahlreiche Verrohrungen, die bereits hydraulisch überlastet sind und z.T. nur eine Dimensionierung von DN 200 aufweisen) und ein Großteil des zukünftig versiegelten Bereiches außerhalb des EZG des Siefens liegt bestehen jedoch durchaus Bedenken in Bezug auf die Starkregenvorsorge und allgemeine Niederschlagswasserbeseitigung.	Die Details der Niederschlagswasserbeseitigung werden auf Grundlage der Erschließungsplanung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geklärt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 7.3	Eine detaillierte Stellungnahme zu der geplanten Einleitung (inkl. der Starkregenableitung über einen Graben und ein zweistufiges RRB) kann jedoch erst im Rahmen des entsprechenden wasserrechtlichen Antrages erfolgen.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 8	Bezirksregierung Köln, Obere Wasserbehörde mit Schreiben vom 08.04.2026	
A 8.1	Ausgehend von o.g. Verfahren „Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Ruppichteroth Nord/Ost“ erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion

		2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 9	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg mit Schreiben vom 14.04.2026	
A 9.1	Das in Rede stehende Plangebiet liegt unmittelbar an der K 55, Abschnitt 4. In etwa 300 m Entfernung befindet sich die Einmündung der K55 in die L 312. Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nur in dem Falle berührt, dass eine Verkehrsuntersuchung, bzw. eine verkehrstechnische Einschätzung Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 312 feststellt. Um diese negativen Wirkungen auf das Netz ausschließen zu können, ist die Anfertigung einer Studie notwendig, die die zu erwartende Verkehrserzeugung durch das Plangebiet auf dem Hintergrund der ohnehin zu erwartenden Verkehrsentwicklung abschätzt und dabei auch den Knoten der L312 und der K 55 betrachtet. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zu diesem Zeitpunkt nicht vorgetragen. Ich bitte um Verständnis, dass eine endgültige Stellungnahme erst nach Prüfung der zukünftigen Verkehrsbelastung der Strecken und Knoten in der Straßenbaulast des Landesbetriebe erfolgen kann.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die sich mit der Leistungsfähigkeit des Knotens der L312 mit der K55 beschäftigt. Darin wurde nachgewiesen, dass der Knoten auch im Prognosefall eine sehr gute Leistungsfähigkeit hat. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung mit Schreiben vom 20.04.2026	
A 10.1	<u>Kreisstraßenbau</u> Zu der Beteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Ruppichteroth wird wie folgt Stellung genommen: Im Vergleich zum Vorentwurf der Planzeichnung vom 27.01.2025 gab es keine Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße K 55 (Nümbrechter Straße). Aus diesem Grunde bleibt die Stellungnahme, die im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurde, weiterhin bestehen. Nachfolgend diese Anregungen eingerückt und kursiv und folgend die Anregungen dazu im jetzigen Verfahren: <i>Dass entlang der gesamten Kreisstraße K 55 (Nümbrechter Straße) ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten ausgewiesen werden soll (mit Ausnahme der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen) wird sehr begrüßt und muss unbedingt beibehalten werden. Der Kreisstraßenbau gestattet hier, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, keine Zufahrten an der freien Strecke der K 55. Dies gilt auch für eine Zufahrt zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.</i> Dem wurde entsprochen, es ist weiterhin in der Planzeichnung enthalten.	Am 13.05.2026 ist eine Abstimmung mit dem Rhein- Sieg- Kreis durchgeführt worden. Darin wurden alle Belange, die durch den Kreisstraßenbau angesprochen wurden, geklärt. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird weiterhin festgesetzt, dass entlang der freien Strecke der K55 keine Ein- und Ausfahrten auf die Baugrundstücke zulässig sind.

<i>Die innere Erschließung des Gewerbegebietes soll über die neue Planstraße A erfolgen. Für den Anschluss dieser Straße ist die Einrichtung eines Linksabbiegers auf der Kreisstraße notwendig.</i> <i>Es muss zudem eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger, die die Kreisstraße zwischen den beiden Gewerbegebieten westlich (alt) und östlich (neu) queren wollen, geschaffen werden. Für diese Fußgänger sind wahrscheinlich auch noch Gehwege auf beiden Seiten entlang der Kreisstraße von den einmündenden Straßen bis zur Querungshilfe notwendig.</i> Der Linksabbiegespur und der Anlage einer Überquerungsinsel mit Anschluss von Gehwegen wurde laut Abwägungsvorschlag der Verwaltung entsprochen. Allerdings liegt dem Kreisstraßenbau keine aktuelle Verkehrsplanung vor, so dass von hier aus nicht geprüft werden kann, ob die ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen dafür tatsächlich ausreichend sind. <i>Es liegen Informationen vor, dass es Interesse eines Gewerbetreibenden auf der Westseite der Nümbrechtstraße gibt, auch in das neue Gewerbegebiet auf der Ostseite zu expandieren. Es ist dadurch mit fußläufigen Querungen der Kreisstraße zu rechnen, auch hier ist die Fläche für eine Querungshilfe und Gehweg schon jetzt durch eine Verbreiterung der Verkehrsfläche nach Osten zu berücksichtigen.</i> Laut der Gemeinde ist hier kein Querungsbedarf vorhanden. Da diese Planung uns nicht bekannt ist, kann der Kreisstraßenbau dies nicht beurteilen. <i>Zurzeit entwässert die Kreisstraße südlich der Falkenstraße noch in das östlich angrenzende Gelände. Da dies jetzt bebaut werden soll, ist neben der Fahrbahn noch eine 3,5 m breite Fläche (1,5 m Bankett, 2,0 m Mulde) als öffentliche Verkehrsfläche zu berücksichtigen.</i> Laut Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist ein Hochbordstein vorgesehen, der die Fahrbahn auch zum Bankett abgrenzt und zur Wasserführung dient. Diesem Abwägungsvorschlag kann der Kreisstraßenbau nicht zustimmen. Nördlich der Planstraße A ist kein Gehweg entlang der Kreisstraße geplant, der Kreisstraßenbau hat hier keinen Hochbord vorgesehen. Es wird eine mindestens 3,5 m breite Fläche neben der Fahrbahn benötigt. Dazu kommt zudem noch der im Text festgesetzte (aber nicht im Plan dargestellte) 2–5 m breite Saumstreifen des Straßenbegleitgrüns. Überall dort, wo es irgend möglich ist, wird die Entwässerung der Kreisstraße entlang offener Gräben und Mulden geführt. Diese sind in der Herstellung und Unterhaltung deutlich günstiger sowie bei Schäden und notwendigen Reparaturen problemlos und schnell zugänglich. Abgesehen davon werden mögliche Retentionsflächen in Zukunft immer wichtiger. Diese Option sollte durch einen neuen Bebauungsplan nicht komplett unterbunden werden. <i>Für diesen Linksabbieger, die Querungshilfe mit entsprechenden Gehwegen und die Straßenentwässerung muss die vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche der K 55 verbreitert werden. Dies gilt auch für einen Bereich südlich des Bebauungsplangebietes. Es sind dafür auch noch Flächen aus dem Flurstück 332 (im B-Plan-Entwurf wird die Flurstücksnummer nicht aufgeführt) notwendig.</i>	Im o.g. Termin wurde besprochen, dass die festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend sind, um alle erforderlichen Verkehrsanlagen aufzunehmen. In der Verkehrsplanung ist eine Querungsstelle über die K55 berücksichtigt worden. Die Entwässerung der K55 wurde ebenfalls im o.g. Termin geklärt. Die entsprechenden Flächen sind berücksichtigt. Die Details werden im Rahmen der Entwurfsplanung geklärt. Der erwähnte Streifen ist nicht Gegenstand der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Er wird auf den zukünftigen Baugrundstücken liegen. Im Bebauungsplan wird dazu eine Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.
--	---

Laut Abwägungsvorschlag werden die Verkehrsflächen so angelegt, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Gehweg bis zur L 312 angelegt werden kann. Allerdings liegt dem Kreisstraßenbau keine aktuelle Verkehrsplanung vor, so dass von hier aus nicht geprüft werden kann, ob die ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen dafür tatsächlich ausreichend sind. Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Erfahrungen geht der Kreisstraßenbau davon aus, dass dies nicht möglich ist. Entgegen dem Abwägungsvorschlag wurde die Flurstücksnummer 332 nicht in die Planzeichnung aufgenommen. <i>Eventuell sind auch noch weitere öffentliche Flächen für Schutzplanken an den Oberkanten der neuen Böschungen parallel zur Kreisstraße und für Beleuchtungsmasten notwendig.</i> Laut Abwägungsvorschlag soll dies berücksichtigt werden. Da jedoch die ausgewiesenen Verkehrsflächen im Bebauungsplan nicht erweitert wurden, ist es nicht möglich, dies ohne eine Verkehrsplanung zu beurteilen. Aus jetziger Sicht ist die Fläche dafür nicht vorhanden. <i>Die im Entwurf dargestellte öffentliche Verkehrsfläche der K 55 ist nicht ausreichend. Weiterhin muss die zusätzlich notwendige Fläche südlich des Bebauungsplangebietes entweder in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden oder aber die Fläche muss vor der Rechtsverbindlichkeit dinglich gesichert werden oder anderweitig dem Kreisstraßenbau zur Verfügung stehen.</i> Laut Abwägungsvorschlag sind die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand. Dies gilt laut Katasterauskunft jedoch nicht für das Flurstück 332. <i>Im Einmündungsbereich der Planstraße A sind die freizuhaltenen Sichtfelder im B-Plan zu berücksichtigen (z. B. Einfriedungshöhe, Bepflanzungshöhe, Erweiterung der Gelbfläche o. Ä.).</i> Laut Abwägungsvorschlag werden die Sichtfelder berücksichtigt. Dies kann von hier aus nicht beurteilt werden, da uns dazu keine Unterlagen vorliegen. In der Planzeichnung ist dazu ebenfalls nichts enthalten. <i>Dem Kreisstraßenbau wurde 2024 eine mögliche Verkehrsplanung vorgestellt. Die im B-Plan-Entwurf hinterlegte Verkehrsplanung weicht von dieser ab und muss noch mit uns abgestimmt werden. Laut Abwägungsvermerk wird dies berücksichtigt.</i> In der Planzeichnung konnte jedoch keine Änderung erkannt werden. Beim Abstimmungstermin vom 07.05.2025 hatte die Gemeinde Ruppichteroth erläutert, dass dem B-Plan-Entwurf eine ältere Verkehrsplanung zugrunde lag und noch nicht die Verkehrsplanung aus November 2024. Dies hat sich bisher anscheinend nicht geändert. <i>Aufgrund der neuen Gewerbeerschließung sollte schon jetzt eine zukünftige fußläufige Anbindung an die südlich liegende L 312 und den südlich liegenden bebauten Ortsteil Ruppichteroth mitgedacht werden und nicht durch eine zu enge Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in Zukunft verhindert werden.</i>	Ein durchgängiger Gehweg entlang der K55 bis zur L312 wird als nicht notwendig angesehen. Es genügt, dass der Wechsel der Fußgänger aus dem Bereich des Gewerbegebietes westlich der K55 in den Neubaubereich durch die geplante Querungsstelle erfolgen kann. Die Bezeichnung des Flurstückes 332 in der Planzeichnung wurde nachgeholt. Es wird für die Umsetzung der Planung jedoch nicht benötigt. Da das Flurstück 332 nicht benötigt wird, ist dieser Hinweis nicht von Belang. Die Sichtfelder am Knoten K55/neue Planstraße werden in die Planzeichnung nachrichtlich aus der Erschließungsplanung übernommen. Die mit dem Kreis abgestimmte Verkehrsplanung wurde vollständig in den Bebauungsplan übernommen. Wie bereits erläutert, wird hierfür kein Bedarf gesehen.
---	--

Laut Abwägungsvermerk ist die Anlage eines Gehweges auf der westlichen Seite der K 55 innerhalb der Straßenparzelle möglich, bis zur Obersaurenbacher Straße; von dort besteht ein Gehweg, der zur L 312 führt. Dem Kreisstraßenbau liegt keine aktuelle Verkehrsplanung vor. Aufgrund der Ortskenntnisse wird von hier aus angezweifelt, dass die Flächen dafür vorhanden sind. Die Straßenparzelle ist teilweise breiter als üblich, hier sind jedoch Böschungen und Gräben vorhanden. Zur Beurteilung, ob die vorhandene Fläche tatsächlich ausreichend ist, ist eine Verkehrsplanung notwendig. <i>Entlang der Kreisstraße wird die Anpflanzung von neuen Einzelbäumen auf nicht öffentlichen Flächen festgesetzt, dagegen bestehen keine Einwände. Im Bereich der Einmündung der Planstraße A ist jedoch zu prüfen, ob die zwei südlichen Bäume eventuell das Sichtfeld der ausfahrenden Kfz behindern.</i> Der Abwägungsvermerk trifft hierzu keine Aussage. Die Festsetzung der Anpflanzung der zwei südlichen Bäume wurde nicht geändert. <i>Gegen die Festsetzung der Erhaltung der vorhandenen Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum bestehen Bedenken, da damit eine zukünftige Umgestaltung und geänderte Einteilung der Straßenverkehrsfläche verhindert wird.</i> Laut Abwägungsvermerk wird dies berücksichtigt. In der Planzeichnung werden jedoch weiterhin Bäume im öffentlichen Straßenraum der Kreisstraße als zu erhaltend oder anzupflanzend ausgewiesen. Die Planzeichnung wurde sogar so geändert, dass am Standort von jetzt vorhandenen Bäumen statt eines Erhaltungsgebotes ein Anpflanzungsgebot festgesetzt wurde. Müssen die vorhandenen Bäume dann gefällt werden und neue angepflanzt werden? Weiterhin wird im Text ein 2–5 m breiter Saumstreifen des Straßenbegleitgrüns festgesetzt (nicht im Plan dargestellt), auch dagegen bestehen Bedenken. Es sei denn, die vorhandene Straßenverkehrsfläche wird um diesen Streifen entsprechend erweitert. <i>Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss sichergestellt werden, dass der notwendige Umbau der K 55 geplant und tatsächlich gebaut wird und vor der Inbetriebnahme des Gewerbegebietes fertiggestellt ist. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Kosten dafür nicht.</i> <i>Aus den o. g. Gründen kann dem Bebauungsplanentwurf nur zugestimmt werden, wenn der Umbau und die Kostentragung durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ruppichteroth und dem Rhein-Sieg-Kreis sichergestellt ist und wenn die Verkehrsfläche der Kreisstraße nach Osten erweitert wird.</i> Laut Abwägungsvermerk wird dies berücksichtigt. Bisher wurde jedoch keine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen und die Erweiterung der Verkehrsfläche nach Osten wurde nicht in den B-Plan-Entwurf aufgenommen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss an die Kreisstraße unabhängig von dem Bebauungsplan nach StrWG NRW der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises bedarf! Es wird auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen.	Innerhalb der Sichtfelder wird geregelt, dass dort keine neuen Bäume zulässig sind. Außer der neuen Einmündung der Planstraße in die K55 mit den dafür erforderlichen Flächen wurden die öffentlichen Straßenverkehrsflächen im nördlichen Anschluss daran aus der Planzeichnung entlassen. Der Umgang mit den bestehenden Bäumen in der Straßenparzelle bleibt daher dem Rhein- Sieg- Kreis vorbehalten. Neue Bäume werden nur auf den neuen Baugrundstücken parallel zur K55 und abseits der Sichtfelder vorgesehen. s.o. Es wird zu gegebener Zeit eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ruppichteroth und dem Rhein- Sieg- Kreis abgeschlossen. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
--	---

		Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10.2	<u>Verkehrssicherheit</u> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde angeregt, eine Verkehrsuntersuchung zu erstellen, um die Menge des Ziel- und Quellverkehrs in das Plangebiet zu ermitteln. Im Rahmen dieser Untersuchung sollte die notwendige Dimensionierung der Verkehrsfläche festgestellt und der Nachweis der Leistungsfähigkeit erbracht werden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollten – laut Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung – in den Entwurfsplan einfließen. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass diese Untersuchung durchgeführt wurde. Kapitel 9.1 der Begründung nennt zwar geplante Breiten der auszubauenden K 55, der Nachweis der Leistungsfähigkeit dieser angesprochenen Maßnahmen und der ausreichenden Dimensionierung der festgesetzten Verkehrsflächen fehlt jedoch. Zudem ist festzustellen, dass diese in der Begründung genannten Maßnahmen auf der K 55 nur teilweise in den Entwurfsplan übertragen und nicht vermaßt wurden. Ob die ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche insgesamt ausreichend dimensioniert ist, um zudem die angesprochenen beidseitig geplanten Gehwege umzusetzen, ist nicht nachvollziehbar. Da die Planstraße C abweichend vom Vorentwurf als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wurde, ist damit zu rechnen, dass über diese Planstraße die nördlich und südlich liegenden Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 erschlossen werden. Bei einem Gewerbegebiet ist von Begegnungsverkehr größerer Fahrzeuge auszugehen. Die Fahrbahnbreite von 5,50 m ist dann nicht ausreichend. Dementsprechend sollte die Breite der Planstraße C angepasst werden. Bei Planstraße D handelt es sich gemäß Ziffer 9.1 der Begründung um eine Privatstraße zum Erreichen der Photovoltaikanlage. Die Legende ist diesbezüglich nicht eindeutig. Die unter Ziffer 4 der Legende gewählte Darstellung der Straßenverkehrsfläche weist diese grundsätzlich als öffentlich aus. Hier ist dementsprechend eine Korrektur notwendig.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die sich mit der Leistungsfähigkeit des Knotens der K55 mit der neuen Planstraße beschäftigt. Darin wurde nachgewiesen, dass er eine sehr gute Leistungsfähigkeit im Prognosefall haben wird. Da es sich bei der Planstraße C nur um einen untergeordneten, gut einsehbaren Stichstraße insb. zum Regenrückhaltebecken handelt und die Baugrundstücke auch von der Planstraße A aus erschlossen werden können, wird die festgesetzte Breite der Verkehrsfläche als ausreichend bewertet. Zur Verdeutlichung dieser Zielsetzung wird entlang der Planstraße C ein Verbot von Ein- und Ausfahrten im Bebauungsplan festgesetzt. Die Legende zum Bebauungsplan wird so geändert, dass eindeutig hervorgeht, dass es sich bei der Planstraße D um eine private Straßenverkehrsfläche handelt.
		Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.
		Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10.3	<u>Immissionsschutz</u> Es wird angeregt, die textliche Festsetzung 1.2.2 wie folgt zu ändern:	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert.

	„In den Gebieten GE 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Anlage 1 zum Abstandserlass des MUNLV NRW 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.“ Alternativ bietet sich die Emissionskontingentierung an: „Auf jeder Teilfläche sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (LEK) nicht überschreiten <table><tr><td>Teilfläche</td><td>L_{EK} in dB</td></tr><tr><td>TF 1</td><td></td></tr><tr><td>TF 2</td><td></td></tr><tr><td>...</td><td></td></tr></table> Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben bzw. Anlagen ist die Einhaltung der v. g. Lärmkontingentierung gutachterlich nachzuweisen. Zudem ist der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit bezüglich Stäube und Gerüche zu führen.“ Da bereits im Rahmen der Angebotsplanung die RSAG mit Unterstützung der Gemeinde Interesse an der Ansiedlung eines Wertstoffhofes im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekundete, wird empfohlen, mit Bezug auf das Stichwortverzeichnis Nr. 7 des Abstandserlasses 2007 (S. 191/192) die konkrete Nutzung „Wertstoffhof RSAG“ mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde der Bezirksregierung Köln abzustimmen. Für weitere Beratungsgespräche steht die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises selbstverständlich allen Beteiligten zur Verfügung. Bezüglich der Lichtimmissionen wird angeregt, folgende textliche Festsetzung zu übernehmen: „Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb aller Außenbeleuchtungsanlagen, einschließlich der Parkhausbeleuchtung im Innenbereich sind die Anforderungen der LANUV Info 42 („Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Störende Lichtimmissionen (Raumaufhellung und Blendung) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.“	Teilfläche	L _{EK} in dB	TF 1		TF 2		...		Da der Abstandserlass auch andere Emissionen abdeckt als den Gewerbelärm, wird an dieser Festsetzung festgehalten. An der o.g. Festsetzung nach Abstandserlass soll festgehalten werden, da ein Angebotsbebauungsplan erstellt wird. Eine ggfs. vorgesehene Atypik wird im Rahmen des Bauantragsverfahren mit den zuständigen Behörden geklärt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Teilfläche	L _{EK} in dB									
TF 1										
TF 2										
...										
A 10.4	<u>Starkregen</u> Zum Bebauungsplanentwurf liegt ein Starkregengutachten vor, welches zum Ergebnis kommt, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in Form einer Mulde mit Ableitung in das geplante Regenrückhaltebecken keine Verschlechterung gegenüber dem IST-Zustand zu erwarten ist. Im Starkregengutachten wird dargelegt, dass alle Durchlässe sowie der Zu- und Überlauf	Kenntnisnahme								

	des Teiches kleinere Querschnitte als DN 500 aufweisen. Sie werden im Szenario bereits nach kurzer Zeit überstaut und haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Berechnung und das Abflussgeschehen. Daher bestehen hierzu keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10.5	<u>Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Planung sieht vor, das Gewerbegebiet mittels Niederschlagswasserbehandlungsanlage und Regenrückhaltung in das Gewässer „Langer Siefen“ zu entwässern. Dabei soll die Überstauhäufigkeit bei 10 Jahren liegen und die Einleitung in den „Langer Siefen“ gestaffelt auf 3 l/s und 50 l/s bei höherem Füllstand des Beckens betragen. Für die Niederschlagswassereinleitung und die Behandlungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung zu beantragen. Zur Entwässerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Stellungnahme der RSK zu § 4 (1) BauGB wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Gewässer im Bereich Köttingen (ab der geplanten Einleitungsstelle bis zum Baumarkt) nur über ein sehr eingeschränkt leistungsfähiges Profil verfügt, da teilweise Gewässerrohrungen < DN 200 vorhanden sind, teilweise das Gewässerprofil durch Verlandung nicht mehr vorhanden ist. Zudem wird das Gewässerprofil durch eine private Teichanlage mit Staumauer im Hauptschluss unterbrochen. Infolgedessen ist eine unkontrollierte Ausuferung in bebaute Bereiche zu besorgen. (s. Starkregengefahrenhinweiskarte NRW). Im vorliegenden Starkregengutachten wird dargestellt, dass die Verrohrungen keinen nennenswerten Einfluss auf das Abflussgeschehen haben. Die Untere Wasserbehörde ist in Gesprächen mit den Anliegern und der Gemeinde, mit dem Ziel, die Verrohrungen und die Teichanlage gemäß den geltenden technischen Anforderungen anpassen oder zurückbauen zu lassen. Zusätzlich wird der Aggerverband im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Gewässerabschnitt räumen und das Gewässerprofil wiederherstellen. Es ist planerisch sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird das Gewässer erneut betrachtet.	Die Details der Niederschlagswasserbeseitigung werden auf Grundlage der Erschließungsplanung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geklärt. Auf Grundlage der Erschließungsplanung wird die Gemeinde Ruppichteroth zu gegebener Zeit einen Erschließungsvertrag mit der RSAG abschließen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10.6	<u>Bodenschutz</u>	

	Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises bilanziert. Die Bilanzierung ist nachvollziehbar. Die Eingriffe werden mit den bestimmten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken. Aufgrund der Höhenlagen im Plangebiet werden laut Umweltbericht Bodenumlagerungen erforderlich. Zur Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf den Boden wird gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die Beauftragung einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 angeregt. Diese erstellt zunächst ein Bodenschutzkonzept und begleitet im Anschluss die Erschließung des Plangebietes. Hinweis Freiflächenphotovoltaikanlage: Im Bereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage stehen Parabraunerden mit hohen Bodenwertzahlen und sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Gemäß Ziel 10.2-15 des LEP NRW dürfen auf diesen hochwertigen Ackerböden bei raumbedeutsamen Anlagen nur Agri-PV-Anlagen geplant werden. Zur Prüfung der Raumbedeutsamkeit wird eine Anfrage bei der Bezirksregierung Köln empfohlen. Hinweis Bergbau: Entsprechend der Stellungnahme der BR Arnsberg ist im Plangebiet kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Falls hier doch ein Abbau oder Ablagerung des Bergbaubetriebs stattgefunden haben, können nutzungsorientierte Oberbodenuntersuchungen nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erforderlich werden (Wirkungspfad Boden–Mensch und Boden–Nutzpflanze).	Kenntnisnahme Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die festgesetzte Fläche für erneuerbare Energien hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW fallen (siehe Seite 10 des LEP- Erlasses Erneuerbare Energien). Eine weitere Klärung kann daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Aufgrund der Aussage der Bezirksregierung Arnsberg ist davon auszugehen, dass keine weiteren Untersuchungen mehr erforderlich sind. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
A 10.7	<u>Natur-, Landschaft- und Artenschutz</u> Zur Abwendung von Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Entwicklung eines abschirmenden Waldmantels, Mindestbreite 3–5 m, entlang der östlichen Plangrenze planerisch zu sichern. Zur Überbrückung der Entwicklungszeit des Waldmantels ist eine artspezifische Bauzeitenbeschränkung festzusetzen, um den Brutplatz des Waldkauzes ab Anfang Februar bis Ende der Brutzeit (Juni) zu schützen. Alternativ können mindestens drei artspezifisch für den Waldkauz geeignete Nistkästen in die nähere, störungsarme Umgebung des jetzigen Brutplatzes eingebracht werden, davon einer in die nördlichen Bereiche des östlich angrenzenden Waldstücks. Um den Tieren eine Erkundungs- und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen im Frühherbst 2026 (September bis spätestens Oktober), also vor der Brutsaison angebracht werden. Die artspezifisch geeigneten Nisthilfen können grundsätzlich ab der nächsten Brutperiode wirksam sein. Aufgrund der Reviergröße des Waldkauzes kann sich die Abgrenzung der artspezifischen Bauzeitenbeschränkung zugunsten des Waldkauzes bei Wirksamkeit einer Nisthilfe an diesem Standort orientieren.	Es werden drei artspezifisch für den Waldkauz geeignete Nistkästen angebracht. Eine Sicherung erfolgt im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ruppichteroth und dem Planveranlasser.

	Da eine erhebliche Störung nur vorliegt, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, kann auch ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden, dass eine erhebliche Störung nicht vorliegt. Darüber hinaus wird angeregt, weitere Regelungen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: • In die textlichen Festsetzungen sollte möglichst eine landwirtschaftliche Folgenutzung für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bei Aufgabe der solarenergetischen Nutzung aufgenommen werden. • Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden, dies gilt auch für das WA. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/-durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten. Die Beachtung des vom BfN empfohlenen Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), wird empfohlen. • Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden. • Für die Bauzeitenregelungen und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden. • Der externe Ausgleich ist eindeutig zuzuordnen und planerisch zu sichern. • Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, das entsprechende Formblatt der Unteren Naturschutzbehörde zu verwenden.	Es wird eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es erfolgt eine Regelung im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ruppichteroth und dem Planveranlasser. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird dem Rhein- Sieg- Kreis eine entsprechende Mitteilung überstellt. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt. Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss: 6 Ja Stimmen der CDU-Fraktion 2 Ja Stimmen der SPD-Fraktion 2 Nein Stimmen der AfD-Fraktion 1 Ja Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
--	--	--